

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Abteilung VI/1
z. H. Frau Gruppenleiterin
Mag. Bernadette Gierlinger
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Unser Zeichen 442/07/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/St

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 5. Februar 2007

Stellungnahme zur Finanzstrafgesetznovelle 2007
(GZ.:BMF-010000/0001-VI/3/2007)

Sehr geehrte Frau Magister Gierlinger!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Finanzstrafgesetznovelle 2007 und teilt wie folgt mit:

A) Vorbemerkung

Im Hinblick auf die äußerst kurze Begutachtungsfrist wird nachfolgend eine vorerst rudimentäre auf wesentlichste Aspekte beschränkte Begutachtung vorgenommen und gebeten, nachfolgende Ergänzungen noch zu berücksichtigen.

Bedauerlicherweise wurde auch der vom Fachsenat für Steuerrecht, Arbeitsgruppe Finanzstrafrecht erstellte Katalog für Reformvorschläge des Finanzstrafgesetzes im vorliegenden Entwurf in keine Weise berücksichtigt.

In Anhang I sind erforderliche Änderungen des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens zusammengefasst, um eine StPO-neu-Konformität herzustellen.

B) Zum Entwurf

1. In § 6 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

2. In § 24 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitats „§ 90g StPO“ das Zitat „§ 204 StPO“.

3. Die Überschrift vor § 25 und § 25 werden wie folgt geändert:

a) In der Überschrift entfallen nach dem Wort „Verwarnung“ der Strichpunkt und die Worte „mangelnde Strafwürdigkeit der Tat.“.

b) § 25 Abs. 3 entfällt.

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

§ 191 StPO-neu ist nur anwendbar, wenn die Straftat nur mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Nach § 191 StPO-neu wäre die Einstellung wegen Geringfügigkeit bei Abgabenhinterziehung nicht möglich, weil in diesem Fall eine Geldstrafandrohung und eine Freiheitsstrafandrohung vorgesehen ist. Die Änderung führt (wohl unbeabsichtigt) zu einer unsachlichen Unanwendbarkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 191 StPO).

Die schon bislang bestehende Differenzierung zwischen verwaltungsbehördlichem und gerichtlichem Finanzstrafverfahren, wonach die nachträgliche Schadensgutmachung nur im gerichtlichen Verfahren bei Prüfung der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat Berücksichtigung findet (*Leitner, Österreichisches Finanzstrafrecht*², 86), sollte beseitigt werden.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Fahrlässig begangene Finanzvergehen und Finanzvergehen, auf die § 25 oder § 191 StPO anzuwenden ist, verlängern die Verjährungsfrist jedoch nicht.“

In der Literatur und Rechtsprechung liegen – soweit ersichtlich – keine unterschiedlichen Auslegungen der Bestimmung des § 31 Abs 3 FinStrG vor. Ein Großteil der Kommentierungen und die Erläuternden Bemerkungen zur Finanzstrafrechtsnovelle 1975 beschäftigen sich lediglich mit der Frage, welche Finanzvergehen den Ablauf bereits begangener Finanzvergehen hemmen können. Zur Frage, welche Finanzvergehen an sich hemmbar iSd § 31 Abs 3 FinStrG sind, liegen übereinstimmende Literaturmeinungen von *Fellner* (Finanzstrafgesetz, §§ 31 und 32, Rz 12) und *Brandl* (JSt 2006, 109) vor. Beide gehen davon aus, dass der bisherige Wortlaut des § 31 Abs 3 FinStrG generell nur Vorsatzdelikte umfasst und eine Ablaufhemmung für fahrlässig begangene Finanzvergehen nicht vorsieht. Gegenteiliges dazu wurde bisher nicht vertreten. Darüber hinaus hat der Fachsenat für Steuerrecht (Arbeitsgruppe Finanzstrafrecht) der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in einem umfangreichen Reformkatalog angeregt, diese dem Wortlaut des § 31 Abs 3 FinStrG idgF entsprechende Interpretation durch eine Adaptierung dieser Bestimmung klarzustellen. Gegenteiliges wird nunmehr im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgeschlagen.

Die geplante Änderung des § 31 Abs 3 FinStrG führt nämlich zu keiner Klarstellung, sondern zu einer materiellen Änderung und Verschärfung des § 31 Abs 3 FinStrG. Eine Verschärfung, die vor dem Hintergrund des Zwecks der Verjährung, nämlich Beweisschwierigkeiten auf Grund Zeitablaufs zu beseitigen und Rechtsfriede eintreten zu lassen insbesondere bei bloßen Sorgfaltswidrigkeiten (fahrlässigen Finanzvergehen) und Verwaltungsungehorsam (Finanzordnungswidrigkeiten), nicht nachvollziehbar ist.

Die Bestimmung des § 31 Abs 3 FinStrG wurde mit der Finanzstrafnovelle 1975 in Anlehnung an § 58 Abs 2 StGB eingeführt. Die §§ 57 ff StGB regeln die Verjährung für Straftaten, die vom Gericht zu ahnden sind, das sind regelmäßig schwerwiegende Delikte, die mit Freiheitsstrafe bedroht sind.

Im Unterschied dazu beträgt die Verfolgungsverjährung im Bereich des VStG – das für Delikte anwendbar ist, die eher dem Unwertgehalt von fahrlässigen Finanzvergehen und

Finanzordnungswidrigkeiten entsprechen – für Verkürzung oder Hinterziehung von Landes- und Gemeindeabgaben lediglich ein Jahr (§ 31 Abs 2 VStG) bzw maximal 3 Jahre (§ 31 Abs 3 VStG). Eine Ablaufhemmung, wie diese in § 31 Abs 3 FinStrG oder § 58 Abs 2 StGB vorgesehen ist, normiert § 31 VStG nicht. Eine Verfolgung ist gem § 31 Abs 1 VStG nur dann zulässig, wenn binnen der einjährigen Verjährungsfrist von der Behörde eine Verfolgungshandlung vorgenommen wird.

Bei fahrlässigen Finanzvergehen und Finanzordnungswidrigkeiten ist aus dem Blickwinkel der Strafwürdigkeit jedenfalls eine Vergleichbarkeit mit den durch das VStG sanktionierten Delikten und nicht mit den ausschließlich gerichtlich zu ahndenden Delikten des StGB gegeben (was insbesondere auch durch die Zuständigkeitsregelung des § 53 FinStrG zum Ausdruck kommt, wonach fahrlässige Finanzvergehen – ausgenommen im Fall der Konnexität – und Finanzordnungswidrigkeiten ausschließlich von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind). Aus diesem Grund sollte sich auch das Verjährungssystem des FinStrG für von der Finanzstrafbehörde zu ahndende Finanzvergehen – jedenfalls für fahrlässige Finanzvergehen und Finanzordnungswidrigkeiten – am Verjährungssystem des VStG und nicht am StGB orientieren.

Die Verschärfung des § 31 Abs 3 FinStrG in der vorgeschlagenen Form ist daher unsachlich.

Terminologie

Verwirrend ist die Terminologie im vorgeschlagenen Wortlaut und den dazu ergangenen Erläuterungen.

Bei § 31 Abs 3 FinStrG idgF handelt es sich nach einhelliger Auffassung um eine Bestimmung, die den Ablauf der Verjährung hemmt (Ablaufhemmung). Ablaufhemmung bedeutet, dass nicht der Lauf der begonnen Verjährung an sich, wohl aber ihr Ablauf (ihr Zuendegehen) bis zum Wegfall des Hemmungsgrundes verhindert ist.

Verlängerung bedeutet hingegen die Verlängerung der Verjährungsfrist an sich, wie dies nunmehr zB seit dem Steuerreformgesetz 2005 in § 209 Abs 1 BAO vorgesehen ist.

Wenngleich im konkreten Fall inhaltlich beide Termini zum gleichen Ergebnis führen, sollte dennoch die korrekte Terminologie beibehalten werden und die Wortfolge „verlängern die Verjährungsfrist jedoch nicht“ durch die Wortfolge „hemmen den Ablauf der Verjährungsfrist jedoch nicht“ ersetzt werden. Ebenso ist eine entsprechende Adaptierung in den Erläuterungen geboten.

Finanzordnungswidrigkeiten

Sachlichkeitsbedenken zur Ausnahmebestimmung des § 31 Abs 3 letzter Satz FinStrG (sowohl idgF als auch im Begutachtungsentwurf) bestehen dahingehend, dass aufgrund der Legaldefinition von Finanzvergehen in § 1 FinStrG bloße Finanzordnungswidrigkeiten („Verwaltungsungehorsam“) im Unterschied zu fahrlässig begangene Finanzvergehen den Ablauf der Verfolgungsverjährung bereits begangener Finanzvergehen hemmen. Dies vor dem Hintergrund, dass insbesondere die in

§ 51 FinStrG normierten Finanzordnungswidrigkeiten vielfach nicht in den Anwendungsbereich des § 25 FinStrG (§ 191 StPO) fallen, sondern als Ordnungswidrigkeit „strafwürdig“ sind. Folglich bietet § 25 FinStrG kein ausreichendes Korrektiv, derartige Verwaltungsübertretungen in sachlicher Weise von der Ablaufhemmungswirkung auszunehmen.

Die in der Praxis vernachlässigte Anwendung des § 25 FinStrG und die Ausnahme von der Hemmwirkung der an sich „strafwürdigeren“ fahrlässigen Finanzvergehen machen aus Sachlichkeitsüberlegungen eine Erweiterung des Ausnahmekataloges für bloße Finanzordnungswidrigkeiten jedenfalls erforderlich.

Änderungsvorschlag

§ 31 Abs 3 lautet:

„Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich ein vorsätzliches Finanzvergehen ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Dies gilt nicht für fahrlässig begangene Finanzvergehen, Finanzvergehen, auf die § 25 oder § 191 StPO anzuwenden ist und Finanzordnungswidrigkeiten.“

b) Abs. 4 lit. b lautet:

„b) die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde geführt wird;“

c) In Abs. 4 lit. d treten an die Stelle des Zitats „§ 90f Abs. 1 StPO“ das Zitat „§ 203 Abs. 1 StPO“ und an die Stelle des Klammerzitats „(§§ 90c Abs. 2 und 3, 90d Abs. 1 und 3 StPO)“ das Klammerzitat „(§§ 200 Abs. 2 und 3, 201 Abs. 1 und 3 StPO)“.

5. In § 32 Abs. 3 tritt in lit. d an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und es wird als lit. e angefügt:

„e) Zeiten, in denen bezüglich des Strafverfahrens ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist.“

Da im höchstgerichtlichen Verfahren regelmäßig keine aufschiebende Wirkung gewährt wird, erscheint eine Erweiterung der Vollstreckungsverjährung nicht sachgerecht. Diese sollte – wenn überhaupt – nur im Fall der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung eingreifen.

6. § 53 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die Zuständigkeit des Gerichts zur Ahndung von Finanzvergehen des Täters begründet auch dessen Zuständigkeit zur Ahndung von Finanzvergehen der anderen vorsätzlich an der Tat Beteiligten.“

7. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„(1) Findet die Finanzstrafbehörde nach Einleitung des Finanzstrafverfahrens, dass für die Ahndung des Finanzvergehens das Gericht zuständig ist, so hat sie das Strafverfahren nach den Bestimmungen des Dritten Unterabschnittes weiter zu führen und hievon den Beschuldigten und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten zu verständigen;“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Über die Beschlagnahme von Gegenständen und über Sicherstellungsmaßnahmen ist der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2 StPO). Soweit nicht binnen sechs Wochen nach der Verständigung das Gericht seinerseits die Beschlagnahme anordnet (§ 207a), hat die Finanzstrafbehörde die Beschlagnahme oder Sicherstellung unverzüglich aufzuheben.“

c) Abs. 3 entfällt.

d) Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„(4) Wird die Finanzstrafbehörde von der Einbringung der Anklage verständigt,“

Zu fordern ist die sofortige vorläufige Einstellung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens in dem Zeitpunkt, in dem die Finanzstrafbehörde gemäß § 54 Abs 1 dieses Entwurfs die Zuständigkeit des Gerichts zur Ahndung des Finanzvergehens bejaht. Es besteht kein sachlicher Grund, solange mit der vorläufigen Einstellung zu warten, weil die Finanzstrafbehörde ohnedies nicht nach den Bestimmungen des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens weiterermitteln darf, nachdem sie von der gerichtlichen Strafbarkeit ausgeht.

8. § 57 lautet:

„§ 57. (1) Finanzvergehen sind von Amts wegen zu verfolgen.

(2) Die Finanzstrafbehörde und ihre Organe haben ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln.

(3) Jeder Beschuldigte ist durch die Finanzstrafbehörde sobald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren zu informieren. Dies darf nur so lange unterbleiben als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, insbesondere weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat. Auch alle anderen vom Finanzstrafverfahren betroffenen Personen sind über ihre wesentlichen Rechte zu belehren. Die Informationen und Belehrungen können auch mündlich erteilt werden, worüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen ist.

Die vorzunehmende allgemeine Belehrung sollte konkretisiert werden und sollte denselben Inhalt haben wie die Belehrung nach § 50 iVm § 49 StPO neu. Die besondere Belehrung des Beschuldigten kurz vor seiner Vernehmung sollte den Inhalt haben wie §164 Abs 1 StPO neu. Bei mündlicher Belehrung sollte zwingend ein Aktenvermerk aufzunehmen sein (und nicht bloß erforderlichenfalls).

(4) Die Finanzstrafbehörde darf bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des Finanzvergehens, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen. Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen hat die Finanzstrafbehörde jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und

Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdigen Interessen wahrt.

(5) Das Finanzstrafverfahren ist stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen und innerhalb angemessener Frist zu beenden. Verfahren, in denen ein Beschuldigter in Haft gehalten wird, sind mit besonderer Beschleunigung zu führen.

(6) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld gilt der eines Finanzvergehens Verdächtige als unschuldig.

(7) Nach rechtswirksamer Beendigung eines Finanzstrafverfahrens ist die neuerliche Verfolgung desselben Verdächtigen wegen derselben Tat unzulässig. Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die Fortführung des Verfahrens nach § 170 bleiben hievon unberührt.“

9. § 77 Abs. 1 lautet:

„§ 77. (1) Beschuldigte haben das Recht, sich selbst zu verteidigen und in jeder Lage des Verfahrens den Beistand eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen. Sie können sich durch Verteidiger auch vertreten lassen, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird. Als Verteidiger sind die in § 48 Abs. 1 Z 4 StPO genannten Personen sowie die Wirtschaftstreuhänder zugelassen. Nebenbeteiligte können sich durch eigenberechtigte Personen (Bevollmächtigte) vertreten lassen, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird.“

Dem Entwurf fehlt eine § 57 Abs 2 2. Satz 2. Halbsatz StPO-neu entsprechende Bestimmung, die anordnet, dass bei widersprechenden Erklärungen des Beschuldigten und seines Verteidigers die Erklärung des Beschuldigten gilt.

Dem Entwurf fehlt weiters eine Bestimmung, dass Rechtsmittelverzichte des Beschuldigten nur wirksam sind, wenn sie im Beisein des Verteidigers und nach Beratung mit ihm abgegeben werden (§ 57 Abs 2 letzter Satz StPO-neu).

10. In § 78 Abs. 3 erster Satz lautet der zweite Halbsatz:

„ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft und ist auf Grund besonderer, schwer wiegender Umstände zu befürchten, dass der Kontakt mit dem Verteidiger zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen könnte, so kann die Finanzstrafbehörde für die Dauer der befürchteten Beeinträchtigung, längstens jedoch bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens die Überwachung des Kontakts mit dem Verteidiger anordnen, wovon der Beschuldigte und der Verteidiger in Kenntnis zu setzen sind.“

Die Bestimmung sollte präzise an die StPO-neu angepasst werden. Demnach wäre nach Überwachung des Kontakts einzufügen „und des Briefverkehrs“. In diesem Fall könnte der letzte Satz des § 78 Abs 3 entfallen.

11. § 82 Abs. 2 lautet:

„(2) Ergibt diese Prüfung, dass für die Ahndung des Finanzvergehens das Gericht zuständig ist, so hat die Finanzstrafbehörde das Strafverfahren nach den Bestimmungen des Dritten Unterabschnittes zu führen.“

12. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Es steht ihnen jederzeit frei, auszusagen oder die Aussage zu verweigern. Sie dürfen nicht durch Zwangsmittel, Drohungen, Versprechungen oder Vorspiegelungen zu Äußerungen genötigt oder bewogen werden.“

Der Entwurf sieht nur eine „allgemeine Rechtsbelehrung“ des Beschuldigten vor (§ 57 Abs 3 Entwurf), im Gegensatz zu § 164 StPO-neu aber nicht das Recht des Beschuldigten auf „besondere Rechtsbelehrung“ über den Tatverdacht und über die Beschuldigtenrechte kurz vor der Vernehmung als Beschuldigter.

Der Beschuldigte muss im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren weiterhin nicht einmal zu Beginn seiner Vernehmung explizit auf sein Recht aufmerksam gemacht werden, dass er einen Verteidiger beiziehen darf und dass er sich vor der Vernehmung mit seinem Verteidiger besprechen darf. Er muss weiters nicht explizit belehrt werden, dass er das Recht hat, auszusagen oder zu schweigen. Ihm muss auch nicht klar gemacht werden, dass seine Aussage nicht nur seiner Verteidigung dienen, sondern auch als Beweis gegen ihn „Verwendung finden könne“, die „Miranda-Warnung“ kennt dieser Entwurf nicht.

Dem Entwurf fehlt (neben dem Verbot der Anwendung von Gewalt bis zur Täuschung) im Gegensatz zu § 164 Abs 4 StPO-neu nach wie vor das Verbot „anderer die Freiheit der Willensentschließung, Willensbetätigung, des Erinnerungsvermögens und der Einsichtsfähigkeit“ des Beschuldigten beeinträchtigender Maßnahmen.

Diese Belehrungen sind erforderlich, um ein faires Verfahren iSd Art 6 EMRK zu gewährleisten.

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Der Beschuldigte hat das Recht, seiner Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen; dieser darf sich an der Vernehmung selbst auf keine Weise beteiligen, jedoch nach deren Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten richten. Während der Vernehmung darf sich der Beschuldigte nicht mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten. Von der Beiziehung eines Verteidigers kann jedoch abgesehen werden, soweit dies erforderlich erscheint, um eine Gefahr für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden.“

Die Beiziehung eines Verteidigers, um dem verhafteten Beschuldigten die Bevollmächtigung des Verteidigers und um dem Verteidiger die Belehrung des verhafteten Beschuldigten über seine Rechte vor der Vernehmung zu ermöglichen, darf im gerichtlichen Finanzstrafverfahren nie ausgeschlossen werden (§ 59 Abs 1 letzter Satz StPO neu).. Es ist daher zu fordern, dass die Verständigung eines Verteidigers und die allgemeine Rechtsberatung durch ihn vor der Vernehmung des Beschuldigten immer zulässig sein muss und nie ausgeschlossen werden darf.

Darüber hinaus ist § 164 Abs 2 letzter Satz StPO-neu einzufügen (Anfertigung von Ton- oder Bildaufnahmen im Falle des Absehens von der Beiziehung eines Verteidigers).

13. § 87 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz treten an die Stelle der Worte „im nächstgelegenen gerichtlichen Gefangenenhaus“ die Worte „in der nächstgelegenen Justizanstalt“.

b) An die Stelle des zweiten Satzes tritt folgender Satz:

„Für die Behandlung der verwahrten oder verhafteten Personen in Justizanstalten gelten die Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft gemäß §§ 182 bis 189 StPO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht übertragenen Aufgaben der zuständigen Finanzstrafbehörde erster Instanz zukommen.“

c) Im dritten Satz tritt an die Stelle des Klammerzitats „(§ 188 Abs. 2 StPO)“ das Klammerzitat „(§ 189 Abs. 2 StPO)“.

14. In § 114 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Von Beweisaufnahmen, von denen der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten nicht ausgeschlossen werden dürfen, sind sie zu verständigen.“

Der Wortlaut der Bestimmung ist wie folgt zu ändern: „Von Beweisaufnahmen, von denen der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten nicht ausgeschlossen sind, sind sie zu verständigen.“

Weiters sollte § 114 Abs 3 letzter Satz gestrichen werden (zur Begründung siehe Anhang I Punkt 9).

15. Der § 124 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Dieser“ wird durch die Worte „Der Amtsbeauftragte“ ersetzt.

b) Der erste Satz lautet:

„Obliegt die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses einem Spruchsenat (§ 58 Abs. 2), so hat der Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz einen Amtsbeauftragten zu bestellen.“

c) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Als Amtsbeauftragter kann auch ein Organ der Finanzstrafbehörde tätig werden, das vom Vorstand der Finanzstrafbehörde erster Instanz ständig mit der Funktion eines Amtsbeauftragten betraut wurde.“

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung eines „ständigen“ Amtsbeauftragten sollte die Bestellung vom BMF auf Vorschlag des zuständigen Finanzamtsvorstandes erfolgen.

16. Die Überschrift des Dritten Unterabschnittes lautet:

„Sonderbestimmungen für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen“

17. § 195 Abs. 1 lautet:

„§ 195. (1) Soweit im Folgenden nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist, gelten für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen die Bestimmungen der Strafprozessordnung.“

18. § 196 lautet:

„§ 196. (1) Bei der Aufklärung und Verfolgung gerichtlich strafbarer Finanzvergehen werden die Finanzstrafbehörden im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) tätig. Die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse haben bei gerichtlich strafbaren Finanzvergehen an Stelle der Kriminalpolizei die Finanzstrafbehörden und ihre Organe wahrzunehmen.

(2) Nur wenn die Finanzstrafbehörden oder ihre Organe nicht rechtzeitig einschreiten können oder das aufzuklärende Finanzvergehen auch den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, die kein Finanzvergehen ist, hat auf Anordnung der Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei einzuschreiten.

(3) Wo in den folgenden Bestimmungen die Finanzstrafbehörde genannt wird, ist darunter die Behörde erster Instanz zu verstehen, der das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren wegen eines Finanzvergehens zustünde, wenn dieses nicht von den Gerichten zu ahnden wäre.

(4) Auch im Ermittlungsverfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen stehen der Finanzstrafbehörde die in den §§ 99 und 120 Abs. 3 eingeräumten Befugnisse zu und, wenn es sich bei der Finanzstrafbehörde um ein Zollamt handelt, die in den Zollvorschriften eingeräumten Befugnisse.“

Eine Anordnung einer finanzstrafrechtlichen Prüfung nach § 99 Abs 2 FinStrG sollte im Hinblick auf Ihre Eingriffsintensität einer Anordnung durch den Staatsanwalt bedürfen.

19. Die Überschrift vor § 196a und § 196a lauten:

„Zu § 31

§ 196a. Das Hauptverfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen obliegt dem Landesgericht als Schöffengericht.“

Entsprechend der Systematik der StPO (§ 13) sollte für das Hauptverfahren (Hauptverhandlung und Urteilsfällung) auch für Finanzvergehen der Einzelrichter zuständig sein, wenn diese Vergehen mit keiner Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedroht sind.

20. Die Überschrift vor § 197 und die §§ 197 und 198 entfallen.**21. Die Überschrift vor § 199 und § 199 werden wie folgt geändert:**

a) Die Überschrift lautet:

„Zum 3. Hauptstück“

b) In Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitats „§ 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 44 Abs. 2 und § 45 StPO“ das Zitat „§ 57, § 58 Abs. 1, 3 und 4 und § 60 StPO.“

22. Die Überschrift vor § 200 und § 200 werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Zu den §§ 67 bis 70“

b) Abs. 1 lautet:

„(1) Der Finanzstrafbehörde kommt in dem nicht von ihr geführten Ermittlungsverfahren sowie im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren wegen Finanzvergehen kraft Gesetzes die Stellung eines Privatbeteiligten zu.“

c) In Abs. 2 lautet der erste Satz: „Außer den Rechten als Opfer, als Privatbeteiligter und als Subsidiarankläger hat die Finanzstrafbehörde noch folgende Rechte:“

d) In Abs. 2 lit. c treten an die Stelle des Klammerzitats „(§§ 181 und 182 StPO)“ und des Wortes „und“ das Klammerzitat „(§§ 175 und 176 StPO),“ und die Wortfolge „die Freilassung des Beschuldigten und die Anberaumung“.

e) In Abs. 2 wird als lit. e angefügt:

„e) Die Akteneinsicht (§ 68 StPO) darf nicht verweigert oder beschränkt werden.“

f) In Abs. 3 tritt an die Stelle des Klammerzitats „(§ 46 Abs. 3 StPO)“ das Klammerzitat „(§ 72 Abs. 2 und 3 StPO)“.

23. Die Überschrift vor § 200a lautet:

„Zu den §§ 81 bis 83“

24. Die Überschrift vor § 201 und § 201 entfallen.

25. Vor § 202 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zum 10. Hauptstück“

26. § 202 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1, 4 und 5 treten jeweils an die Stelle der Worte „der Ratskammer“ die Worte „des Gerichts“ und in Abs. 4 wird auch das Wort „Verdächtigen“ durch das Wort „Beschuldigten“ ersetzt.

b) Abs. 2 entfällt.

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Das Gericht hat sich in seinem Beschluss auf die Entscheidung zu beschränken, ob ihm die Ahndung der Tat als Finanzvergehen zukomme. Es hat im Beschluss darzulegen, aus welchen Gründen es die gerichtliche Zuständigkeit annehme oder ablehne.“

d) Abs. 6 lautet:

„(6) Nach rechtskräftiger Ablehnung der Zuständigkeit kann ein Strafverfahren nur geführt werden, wenn die Wiederaufnahme nach § 220 bewilligt worden ist.“

Bei Feststellung, dass gerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, sollte auch der Staatsanwalt dazu befugt sein, das Finanzstrafverfahren einzustellen. Dies entspricht dem System der StPO.

27. Die Überschrift vor § 202a und § 202a werden wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Zum 11. Hauptstück“

b) In § 202a tritt an die Stelle des Zitats „§§ 90c Abs. 4, 90d Abs. 4 oder 90f Abs. 3 StPO“ das Zitat „§§ 200 Abs. 4, 201 Abs. 4 oder 203 Abs. 3 StPO“.

28. Die Überschrift vor § 203 und die §§ 203 und 204 entfallen.

29. Die Überschrift vor § 205 und § 205 lauten:**„Zu § 195**

§ 205. *Hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Finanzvergehens abgesehen und das Ermittlungsverfahren eingestellt, so ist die Finanzstrafbehörde berechtigt, die Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach § 195 StPO zu beantragen.“*

30. Die Überschrift vor § 206 und § 206 werden wie folgt geändert:**a) Die Überschrift lautet:****„Zu den §§ 109 bis 115“****b) In Abs. 1 lautet der erste Satz:**

„Die Staatsanwaltschaft hat von einem Antrag auf Beschlagnahme verfallsbedrohter Gegenstände abzusehen und eine bereits erfolgte Beschlagnahme solcher Gegenstände aufzuheben, wenn ein Geldbetrag erlegt wird, der dem Wert dieser Gegenstände entspricht (Freigabe).“

An die Sicherstellung verfallsbedrohter Gegenstände, das ist die vorläufige Begründung von Gewahrsame an verfallsbedrohten Gegenständen (§ 110 Abs 1 Z 3 StPO-neu), die die Staatsanwaltschaft anzuordnen hat (§ 110 Abs 2 StPO-neu), schließt die Beschlagnahme solcher Gegenstände an (§ 115 Abs 1 Z 3 StPO-neu), die das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließt (§ 115 Abs 2 StPO-neu).

Der Entwurf sieht nur vor, dass der Antrag auf Beschlagnahme und dass die bereits erfolgte Beschlagnahme abgewendet werden kann durch Erlag des Geldbetrags, nicht aber, dass durch ihn schon die Anordnung der Sicherstellung durch die Staatsanwaltschaft abgewendet werden kann – das führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand.

31. In § 207 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der Untersuchungsrichter“ die Worte „das Gericht“.**32. § 207a lautet:**

„§ 207a. (1) Eine Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO ist auch zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls, des Wertersatzes und des Ausspruches der Haftung gemäß § 28 zulässig.

(2) Folgt eine einstweilige Verfügung auf eine Sicherstellungsmaßnahme der Finanzstrafbehörde, so bleibt deren Rangordnung für die gerichtliche Sicherstellung gewahrt.

(3) Gegen den Beschluss, mit dem eine Beschlagnahme abgelehnt wird, steht auch der Finanzstrafbehörde die Beschwerde nach § 87 StPO zu.“

Der Entwurf regelt nur die Beschlagnahme und nicht auch die ihr vorangehende Sicherstellung, die zu diesen Zwecken von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Finanzstrafbehörde durchzuführen ist (§ 110 Abs 2 StPO-neu). Die Bestimmung eines Geldbetrags (heute Abs 6), durch dessen Erlag Sicherstellung und die Beschlagnahme abgewendet werden kann, ist vorzusehen.

33. Die Überschrift vor § 208 lautet:**„Zu § 155“****34. Die Überschrift vor § 209 und § 209 werden wie folgt geändert:**

a) Die Überschrift lautet:

„Zu § 213“

b) In § 209 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

35. Die Überschrift vor § 210 lautet:

„Zu § 215“

36. In § 212 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der Ratskammer“ die Worte „des Gerichts“.

Wird die Entscheidung über die Frage, ob gerichtliche oder finanzstrafrechtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft übertragen, ist § 212 Abs 1 und Abs 2 zu streichen (vgl Begutachtung zu Punkt 26).

37. In § 221 treten in Abs. 1 und 2 jeweils an die Stelle der Worte „die Ratskammer“ die Worte „das Gericht“.

38. In § 233 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „die Ratskammer“ die Worte „das Gericht“.

„Einstweilige Verfügungen“ kennt die StPO-neu nicht mehr. Es genügt daher nicht, den Begriff „Ratskammer“ durch „Gericht“ zu ersetzen. Zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes gegen einen Flüchtigen, wäre eine Beschlagnahme durch „sinngemäße“ Geltung des § 207a idF des Entwurfs vorzusehen.

39. In § 265 wird folgender Abs. 1j eingefügt:

„(1j) Die §§ 6, 24 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 4, 32 Abs. 3, 53 Abs. 4, 54, 57, 77 Abs. 1, 78 Abs. 3, 82 Abs. 2, 84 Abs. 2 und 4, 87 Abs. 7, 114 Abs. 3, 124 Abs. 2, 195 Abs. 1, 196, 196a, 199 Abs. 2, 200, 202, 202a, 205, 206 Abs. 1, 207 Abs. 1, 207a, 209, 212 Abs. 1, 221 Abs. 1 und 2 und 233 Abs. 1 sowie die Überschriften vor den §§ 25, 196a, 199, 200, 200a, 202, 202a, 205, 206, 208 und 209 und die Überschrift des Dritten Unterabschnittes jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Die §§ 25 Abs. 3, 197, 198, 201, 203 und 204 sowie die Überschriften vor den §§ 197, 201 und 203 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Der Begutachtungsentwurf enthält eine Inkrafttretensbestimmung ohne Übergangsregelung für laufende Verfahren. Eine Normierung der Anwendbarkeit des § 516 StPO-neu im Finanzstrafverfahren wäre geboten.

Der Entwurf sieht keine Änderung des § 220 Abs 4 FinStrG vor:

§ 220 Abs 4 FinStrG

§ 220. (4) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme tritt das Verfahren wegen des Finanzvergehens auch dann in den Stand der Voruntersuchung, wenn die Tat bereits als eine andere strafgerichtliche Handlung gerichtlich verfolgt wird und das Verfahren schon weiter gediehen ist.

Absatz 4 ordnet für den Fall der Bewilligung der Wiederaufnahme an, dass das Verfahren in den Stand der „Voruntersuchung“ zurücktritt. Eine Voruntersuchung gibt es nach der StPO-neu nicht mehr. Das Verfahren hätte in diesem Fall in den Stand des „Ermittlungsverfahrens“ zurückzutreten.

ANHANG I

- 1) Der Entwurf übernimmt nicht die Definition des materiellen Beschuldigtenbegriffs (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO-neu), obwohl das FinStrG nur der Form nach von einem formellen, der Sache nach aber ohnedies auch von einem materiell verstandenen Beschuldigtenbegriff ausgeht (§ 75 1. und 2. Satz FinStrG). Hier wäre eine wörtliche Übernahme des § 48 Abs 1 Z 1 StPO-neu schon aus Gründen der Rechtssicherheit angebracht.
- 2) Die neuen Allgemeinen Verfahrensgrundsätze werden unübersichtlich in Absätze des § 57 des Entwurfs „gepfercht“ und die bereits bisher geregelten Grundsätze bleiben dort, wo sie jetzt sind, also quer verstreut durch das FinStrG. Das ist unübersichtlich und mindert ihre Aussagekraft. Hier gehörte der Entwurf so überarbeitet, dass all diese Grundsätze wie in der StPO-neu zu Beginn des „Zweiten Unterabschnitts – Verwaltungsbehördlichen Verfahrens“ zusammengefasst und in jeweils eigenen, aussagekräftigen Paragraphen geregelt werden.
- 3) Der Grundsatz „in dubio pro reo“ wird weiterhin durchbrochen beim Beweis mit öffentlichen Urkunden, für die die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit gilt, wenn es dem Beschuldigten nicht gelingt, die Finanzstrafbehörde von der inhaltlichen Unrichtigkeit der Urkunde zu überzeugen, die ihn belastet (§ 101 FinStrG iVm 292 ZPO).
- 4) Es gibt nach wie vor kein allgemeines Verbot der Verschlechterung, wie es § 16 StPO-neu vorsieht. Nur bei der Berufung (§ 161 Abs 3, Abs 4 FinStrG) und bei der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 166 Abs 6 FinStrG) muss der Beschuldigte kein Risiko auf sich nehmen, seine Lage zu verschlechtern, wenn er sich wehrt. Bei der Beschwerde und beim Einspruch gegen die Strafverfügung (§ 145 Abs 2 2. Satz FinStrG) dagegen muss er dieses Risiko wie bisher eingehen, wenn er diese Rechtsmittel/-behelfe ergreift. Auch für sie ist das Verschlechterungsverbot zu fordern.
- 5) Akteneinsicht: Nach der StPO-neu darf die Akteneinsicht nur dann beschränkt werden, wenn „besondere Umstände“ befürchten lassen, dass durch die sofortige Kenntnismahme der Aktenstücke der „Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre“ (§ 51 Abs 2 StPO-neu). Das FinStrG dagegen erlaubt die Beschränkung der Akteneinsicht schon dann, wenn die „Untersuchung erschwert werden könnte“ (§ 79 Abs 3 FinStrG) – es scheint so zu sein, dass damit dasselbe gemeint ist wie in der StPO-neu, daher sollte es nicht schwer fallen, den Text des FinStrG an den der StPO-neu anzupassen. Das FinStrG kennt auch nach dem Entwurf die Ausnahme von der Beschränkung der Akteneinsicht im Falle der Untersuchungshaft hinsichtlich der Aktenstücke nicht, die für die Beurteilung des Tatverdachts und der Haftgründe von Bedeutung sind (§ 51 Abs 2 StPO-neu). Das widerspricht der Rechtsprechung des EGMR zu Art 5 Abs 4 EMRK. Auch diesbezüglich ist das FinStrG an die entsprechende Bestimmung der StPO-neu anzupassen.
- 6) Das Recht auf Übersetzungshilfe erfordert mehr, als dem Beschuldigten einen Dolmetscher für die Vernehmung als Beschuldigter (§ 84 Abs 3 FinStrG) und für die mündliche Verhandlung vor dem Spruchsenat (§ 127 Abs 1 FinStrG) zur Verfügung zu stellen. Eine Anpassung an den durch § 56 StPO-neu vorgegebenen Standards ist unerlässlich – Übersetzungshilfe insbesondere schon

bei der (allgemeinen) Rechtsbelehrung, bei Beweisaufnahmen mit dem Beschuldigten und bei allen Verhandlungen, auf Verlangen beim Kontakt mit dem Verteidiger und bei der Akteneinsicht des Beschuldigten ohne Verteidiger.

7) Ein Grund der Reform des gerichtlichen Ermittlungsverfahrens war die Erkenntnis, dass die Weichen in einem Strafverfahren „früh“ gestellt werden. Gerade weil im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Erkenntnisverfahren nicht gilt - im Straferkenntnis dürfen alle Beweisergebnisse verwertet werden, die während des gesamten Verfahrens erzielt worden sind -, wäre es im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren noch sachgerechter als im gerichtlichen Finanzstrafverfahren, in dem ausschließlich die in der Hauptverhandlung aufgenommenen Beweise für das Urteil verwertet werden dürfen, dem Beschuldigten schon während des Untersuchungsverfahrens die reale Chance einzuräumen, seine Sicht der Dinge nicht nur durch Beweisanträge einzubringen (§ 114 Abs 2 FinStrG), sondern auch durch Bekämpfung der Ablehnung seiner Beweisanträge durchzusetzen. Dazu muss man die Beschwerde gegen die Ablehnung des Beweisantrags während des Untersuchungsverfahrens zulassen.

8) Der Entwurf sieht keine Rechtsbehelfe vor, die dem Recht des Beschuldigten auf Einstellung des Verfahrens zum Durchbruch verhelfen.

Im gerichtlichen (Finanz)Strafverfahren hat das Gericht das Verfahren gegen den Willen des Staatsanwalts auf Antrag des Beschuldigten durch Beschluss einzustellen (§ 108 StPO-neu), wenn schon auf Grund der Anzeige und der bisherigen Ermittlungsergebnisse feststeht, dass die Tat nicht strafbar oder die Verfolgung wegen eines prozessualen Verfolgungshindernisses unzulässig ist. Das Gericht muss das Ermittlungsverfahren aber auch dann einstellen, wenn - hier werden die Kriterien des EGMR für die Beurteilung der Angemessenheit der Dauer eines Strafverfahrens in das Gesetz übernommen - der bestehende Tatverdacht „nach Dringlichkeit und Gewicht sowie im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens“ dessen Fortsetzung nicht rechtfertigt und von weiteren Ermittlungen keine Intensivierung des Tatverdachts zu erwarten ist (§ 108 Abs 1 Z 1 StPO-neu); das ist dann der Fall, wenn alle erkennbaren Beweise aufgenommen sind und wenn nicht abzusehen ist, welche weiteren Beweise den Tatverdacht verstärken werden - die bloße Hoffnung, ein Zufall, ein unbekannter Zeuge etc könnte die Überführung des Beschuldigten doch noch bewirken, reicht nicht aus.

So ein Rechtsbehelf, der dem Gebot des Art 6 Abs 1 EMRK auf angemessene Verfahrensdauer zum Durchbruch verhelfen würde, fehlt dem FinStrG, was auch zur Verletzung des durch Art 13 EMRK garantierten Rechts auf wirksame Beschwerde führen kann. Er muss geschaffen werden.

9) Für das gerichtliche Strafverfahren wird mit dem unbefristeten Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO-neu) dem Beschuldigten und sonst jedem, der behauptet, im Ermittlungsverfahren durch die Finanzstrafbehörde oder die Staatsanwaltschaft unmittelbar in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein, ein einheitlicher Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt, über den der Einzelrichter des Landesgerichts entscheidet (§ 31 Abs 1 Z 3 StPO-neu). Den Einspruch wegen Rechtsverletzung kann der Beschuldigte erheben, weil ihm die Ausübung

eines prozessualen Rechts verweigert wird, zB durch Beschränkung der Akteneinsicht, durch Ablehnung eines Beweisantrags, durch verspätete oder unvollständige Rechtsbelehrung, durch Überwachung des Kontakts mit seinem Verteidiger oder durch Beschränkung des Gesprächs mit seinem Verteidiger auf die Rechtsauskunft, durch Verletzung des Objektivitäts-, Beschleunigungsgebots oder des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes usw¹ (§ 106 Abs 1 Z 1 StPO-neu). Der Einspruch kann auch erhoben werden, weil eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung der Bestimmungen der StPO-neu angeordnet oder durchgeführt wurde, so es sich dabei nicht um eine Ermessensentscheidung handelt (§ 106 Abs 1 Z 2 StPO-neu).

Etwas Vergleichbares kennt das FinStrG - sieht man von der Beschwerde gegen Zwangsmittel ab - für das Untersuchungsverfahren nur in Ansätzen, und zwar dann, wenn gegen das Verfahren betreffende Anordnungen ausnahmsweise und ausdrücklich die Beschwerde für zulässig erklärt wird, wie beim Ausschluss des Verteidigers von Beweisaufnahmen im Untersuchungsverfahren (§ 78 Abs 2 FinStrG). Im Gegensatz zum gerichtlichen Finanzstrafverfahren nach der StPO-neu sind im Untersuchungsverfahren eines verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens nicht mit einem abgesonderten Rechtsmittel bekämpfbar zB die Verweigerung der Akteneinsicht (§ 79 Abs 4 FinStrG), die Ablehnung eines Beweisantrags (§ 114 Abs 2 FinStrG), der Ausschluss des Beschuldigten von der Anwesenheit und Mitwirkung bei Beweisaufnahmen (§ 114 Abs 3 FinStrG), die Überwachung des Verkehrs des auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft gefangen gehaltenen Beschuldigten mit seinem Verteidiger (§ 78 Abs 3 FinStrG) usw.

Für das verwaltungsbehördliche Verfahren wird man hier einen entsprechenden Rechtsbehelf schaffen müssen, wenn man sich nicht den Vorwurf gefallen lassen will, der oft nicht wieder gut zu machenden Verweigerung und Beeinträchtigung der prozessualen Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren taten- und folgenlos zuzuschauen.

10) Die Wiederaufnahme im gerichtlichen Finanzstrafverfahren ist unbefristet (§ 353 StPO), das FinStrG verlangt einen Antrag binnen Monatsfrist ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrunds (§ 165 Abs 4 FinStrG). Der Verzicht auf diese zeitliche Beschränkung wäre wünschenswert.

¹ Bertel - Venier, Einführung in die neue StPO, Rz 179.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates sowie in elektronischer Form an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident und Vorsitzender
des Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Hon. Prof. Dr. Roman Leitner
Univ. Prof. Dr. Andreas Scheil
Mag. Dr. Oliver Kempf